

# VCI-Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des BMJV Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorgenannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die vorgesehene Reform der Vorschriften über die gesetzlich erlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte für Zwecke des Unterrichts und der Wissenschaft. Gerade vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung im Bereich der Wissensgesellschaft ist eine entsprechende Modernisierung des Urheberrechts geboten.

Der VCI möchte sich im Rahmen dieser Stellungnahme auf zwei Aspekte des Referentenentwurfs beschränken, nämlich die vorgesehenen Schrankenregelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und des Text- und Data-Mining.

## **1. § 60c RefE-UrhG (Wissenschaftliche Forschung)**

Der VCI hat bereits im Rahmen des seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahrens zum sogenannten „3. Korbes“ zum Urheberrecht ausführlich auf die insbesondere im Rahmen des § 53 Abs. 2 UrhG bestehende Problemlage beim Zugang und der Archivierung wissenschaftlicher Literatur in der chemisch-pharmazeutischen Industrie hingewiesen.

Der Referentenentwurf sieht nun vor, die Regelung des § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UrhG, die bisher die Erlaubnis enthielt, Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch herzustellen, aufzuheben. Die Erlaubnis soll hinsichtlich des Werkumfangs, der genutzt werden darf, konkretisiert und in den neuen § 60c Absatz 1 bis 3 RefE-UrhG überführt werden. § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UrhG soll unverändert bleiben.

Dies ändert an der Ausgangssituation der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bezug auf den Zugang und die elektronische Archivierung wissenschaftlicher Literatur indes nichts. Zum einen, weil die Regelung des § 60c RefE-UrhG nur die nicht-kommerzielle Nutzung privilegiert und damit die Nutzung von wissenschaftlicher Literatur im Rahmen unternehmensinterner Forschung, wie sie in den Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie erfolgt, auch weiterhin nicht erfassen soll. Zum anderen erfasst der unveränderte § 53 Abs. 2 Satz 2 UrhG nur die analoge Archivierung und nicht die für die Unternehmen in der Praxis wichtige digitale Archivierung.

Obwohl diese Rechtslage zum Teil der Auslegung der Vorgaben des EU-Acquis, insbesondere der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL) geschuldet ist, möchte der VCI mittels des als Anlage beigefügten, seinerzeitigen Positionspapiers nochmals auf die Situation der Industrie hinweisen.

Die in diesem Papier geschilderte Situation besteht bis heute im Wesentlichen unverändert fort und wird sich auch – wie erwähnt – durch den Referentenentwurf nicht ändern.

## **2. § 60d RefE-UrhG (Text und Data Mining)**

Der Referentenentwurf sieht eine gesetzliche Schrankenregelung für die Fälle der automatisierten Auswertung einer Vielzahl von Werken im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung vor.

Nach Absatz 1 soll es zulässig sein, das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen sowie die Erlaubnis, das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Absatz 2 enthält darüber hinaus Regelungen zur Nutzung von Datenbankwerken und Datenbanken. Absatz 3 regelt das Ende der Nutzung zu Zwecken des Text- und Data-Mining.

Die Schrankenregelung ist auf nicht-kommerzielle Nutzungszwecke beschränkt.

Auch der jüngst veröffentlichte Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593) sieht in Art. 3 des RL-Entwurfs vor, dass die Mitgliedstaaten für Anwendungen des Text- und Data-Mining eine verpflichtende Schranke einführen. Nach dem Willen der Kommission soll sich dieses Recht ebenfalls auf die nicht-kommerzielle Nutzung von Inhalten zu Zwecken des Text- und Data-Mining beschränken.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist eine der innovativsten und forschungsintensivsten Branchen Deutschlands. Allein im Jahr 2016 hat die Branche rund € 10,8 Mrd. in die Forschung und Entwicklung investiert.

Im Rahmen ihrer Forschungsaktivitäten sind die Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen intensiv mit der Auswertung wissenschaftlicher Literatur befasst. Text- und Data-Mining bieten den Unternehmen dabei viel neue und innovative Möglichkeiten der Textanalyse sowie der Erkennens von Muster und Strukturen, die die Forschungstätigkeit beschleunigen und neue Erkenntnisse offenbaren können. Ohne eine derartige Big-Data-Anwendung könnten diese Erkenntnisse nicht oder nur mit einem deutlich erhöhten zeitlichen und monetären Aufwand erzielt werden. Damit bieten sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen neue Möglichkeiten ihre vielfach beschränkten Forschungs-Ressourcen mit Hilfe des Text- und Data-Mining

zielbringender einsetzen zu können.

Nach dem Gesetzentwurf soll jedoch lediglich die nicht-kommerzielle Nutzung des Text- und Data-Mining von der Schrankenregelung erfasst werden. Text- und Data-Mining im Rahmen der Forschungstätigkeit der Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie soll nach der Zielsetzung des Referentenentwurfs mithin nicht erfasst werden.

Die Unternehmen werden daher auch zukünftig in jedem einzelnen Fall der Nutzung von wissenschaftlicher Literatur zu Zwecken des Text- und Data-Mining prüfen müssen, ob die zu analysierenden Inhalte überhaupt dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, und ob die geplante Nutzung urheberrechtlich relevant ist. Anschließend müssen die Unternehmen die Rechtesituation klären und gegebenenfalls in jedem einzelnen Fall an den Rechteinhaber herantreten und eine entsprechende Lizenz erwerben. Dieses Vorgehen ist äußerst zeitaufwändig und bürokratisch und daher wenig praxistauglich. Nicht auszuschließen ist zudem, dass bei einer Umsetzung des Referenten- und des europäischen RL-Entwurfs die durch die Rechtsprechung geprägten Begriffe zum Nutzungsumfang (insbesondere der „Vervielfältigung“) zulasten der Nutzer neu definiert bzw. ausgeweitet werden. In der Folge könnte die urheberrechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Text- und Data-Mining im Rahmen der unternehmerischen Forschungstätigkeit mit zusätzlicher Rechtsunsicherheit behaftet sein. Eine mögliche weitere Folge hiervon könnte wiederum eine nur noch eingeschränkt mögliche Anwendung des Text- und Data-Mining und andere Formen von Big-Data-Anwendungen in Deutschland und Europa sein. Entsprechend negative Auswirkungen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sind zu befürchten.

Angesichts dessen regt der VCI an, den Anwendungsbereich der Schrankenregelung zu Text- und Data-Mining nochmals zu überdenken. Die Einbeziehung auch der unternehmerischen Forschungstätigkeit sollte dabei berücksichtigt werden. Dem VCI kommt es dabei keineswegs auf einen kostenfreien Zugang an. Zum einen geht es ohnehin lediglich um die Nutzung von Inhalten, an denen die Unternehmen bereits entgeltlich Rechte erworben haben. Zum anderen sieht auch § 60h des RefE-UrhG eine angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzung vor, was vom VCI ausdrücklich unterstützt wird.

Ziel des VCI ist es vielmehr, sicherzustellen, dass die Möglichkeiten des Text- und Data-Mining im Rahmen der unternehmerischen Forschung unbürokratisch und rechtssicher genutzt werden können.

Wir regen daher an, auf europäischer Ebene im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593) auf eine entsprechende Erweiterung der Schrankenregelung des Text- und Data-Mining für die wissenschaftliche Forschung in Unternehmen hinzuwirken, um die entsprechende Grundlage im EU-Acquis für eine Regelung im deutschen Urheberrecht zu legen. Wir begrüßen es daher, dass die Gesetzesbegründung auf das europäische Gesetzgebungsverfahren hinweist und erforderlichenfalls eine Anpassung der Vorschriften des Ref-E-UrhG vorsieht.

Der VCI weist zudem auf einen weiteren Aspekt hin, bezüglich dessen der Referentenentwurf aber auch der RL-Entwurf der EU-Kommission Unklarheit hinterlässt: Dies betrifft die Fälle von Auftragsforschung und Forschungskooperationen zwischen Hochschulen und sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtungen und den Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie. Diesbezüglich stellt sich die Frage, in welcher Weise die Kooperationspartner der Unternehmen auf Seiten der Hochschulen und Forschungseinrichtung im Rahmen der Kooperation von den neuen Schrankenregelungen profitieren können. Hier besteht aus Sicht des VCI noch Klärungsbedarf.

Ansprechpartner: Marcel Kouskoutis, LL.M., Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Telefon: +49 (69) 2556-1511  
E-Mail: [kouskoutis@vci.de](mailto:kouskoutis@vci.de)

Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 1.650 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2016 rund 183 Milliarden Euro um und beschäftigte 446.000 Mitarbeiter.*

Webseite: [www.vci.de](http://www.vci.de); Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)

## **Positionspapier zum Zugang und zur Archivierung wissenschaftlicher Literatur (Zusammenfassung)**

Stand 17. März 2011

Im Rahmen des sogenannten „3. Korbes“ prüft das Bundesministerium der Justiz derzeit den Überarbeitungsbedarf im Urheberrecht. Der VCI strebt aus folgenden Gründen die Verbesserung des Zuganges und der Archivierung wissenschaftlicher Literatur für Industrieunternehmen an:

- **Unternehmen benötigen einen einfachen Zugang zu elektronischen Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur sowie das Recht zur Archivierung**

Die Unternehmen der chemischen Industrie sind auf den einfachen Zugang und die zentrale Speicherung (Archivierung) von Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur zur Realisierung ihrer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bei der Dossier-Erstellung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und zur Sicherstellung einer schnellen Reaktion bei Emissionsereignissen angewiesen.

Einer Verfügbarkeit in elektronischer Form bedarf es für diese Zwecke deshalb, weil die Forschungsaktivitäten und die Erstellung von Dossiers in den Unternehmen in der Regel interdisziplinär und dezentral in Teamarbeit betrieben werden. Forschungsaktivitäten sind zudem meist auf mehrere Jahre angelegt sind. Der zwingend erforderliche, schnelle und wiederholbare Zugriff auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse von verschiedenen Stellen zu unterschiedlichen Zeiten kann nur durch elektronischen Zugang sichergestellt werden. Zudem sehen zahlreiche gesetzliche Regelungen im Rahmen von Registrierungs- und Zulassungsverfahren die Pflicht zur Übermittlung wissenschaftlicher Literatur in elektronischer Form vor.

- **Das geltende Recht bietet keine privilegierte Zugangs- und Archivierungsmöglichkeit für Unternehmen**

Das geltende Urheberrecht ermöglicht der Industrie derzeit weder eine eigene Vervielfältigung wissenschaftlicher Literatur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch noch den Bezug wissenschaftlicher Literatur über öffentliche Bibliotheken oder deren elektronische Archivierung unter den Schrankenregelungen der §§ 53, 53a UrhG.

Beide Vorschriften privilegieren die Vervielfältigung zum wissenschaftlichen Gebrauch und die Archivierung wissenschaftlicher Literatur lediglich dann, wenn dies keinen „gewerblichen“ Zwecken dient. Der Gesetzgeber ist damit im Rahmen der Regelungen zum seinerzeitigen „2. Korb“ über das hinausgegangen, was die europäischen Vorgaben diesbezüglich verlangen.

- **Die Möglichkeit der Paket- oder Einzellizenzierung wissenschaftlicher Literatur ist keine hinreichende Alternative**

Die Möglichkeit des Rechtebezuges über die Verlage im Paket- oder Einzelerwerb vermag die fehlende gesetzliche Privilegierung nicht zu ersetzen. Beim Erwerb über den Zusammenschluss wissenschaftlicher Bibliotheken Subito e.V. fehlt es an der Möglichkeit, die bezogenen Vervielfältigungsstücke archivieren zu dürfen. Im Rahmen von „Paketlösungen“ mit Verlagsgesellschaften oder dem CCC (Copyright Clearance Center) können entweder nicht alle jeweils relevanten Verlage erfasst oder es müssen kostspielige Doppellizenzierungen in Kauf genommen werden. Hinzu kommen hohe Kosten und die nur beschränkte Lizenzierbarkeit elektronischer Archivierungsrechte. Die Einzellizenzierung erfordert einen hohen administrativen und zeitlichen Aufwand und überfordert gerade kleinere und mittlere Unternehmen sowohl auf Industrie- als auch auf Verlagsseite. Hier fehlt es in aller Regel an den personell-organisatorischen, aber auch an finanziellen Ressourcen.

- **Der beschränkte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur gefährdet neben der Wettbewerbsfähigkeit auch den Wissenschaftsstandort Deutschland**

Der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur schadet auch dem Wissenschaftsstandort Deutschland. Häufig unterstützt die Industrie die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis im Rahmen von Forschungsk Kooperationen, beispielsweise mit universitären Einrichtungen. Hieraus resultierende wissenschaftliche Publikationen unterliegen jedoch den oben beschriebenen, beschränkten Zugangsregelungen für die Unternehmen. Die Attraktivität der Forschungsk Kooperation leidet hierunter.

**Der VCI fordert daher:**

1. **Die Privilegierung des Vervielfältigungsrechtes insbesondere zum eigenen Forschungsgebrauch der Unternehmen durch Änderung des § 53 UrhG.**
2. **Ermöglichung des Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur in elektronischer Form zentral über einen Anbieter zu angemessenen Preisen und das Recht zur Archivierung von elektronischen Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur durch Anpassung des § 53 a UrhG.**

Der VCI unterbreitet hierzu im Folgenden eigene Vorschläge.

---

Kontakt:  
RA Marcel Kouskoutis, LL.M.  
Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Energie und Klima, Recht und Steuern  
Mainzer Landstr. 55  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 (69) 2556-1511  
E-Mail: [kouskoutis@vci.de](mailto:kouskoutis@vci.de)

## **Positionspapier zum Zugang und zur Archivierung wissenschaftlicher Literatur**

Stand 17. März 2011

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von 1.600 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2009 rund 145 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 415.000 Mitarbeiter.

Im Rahmen des sogenannten „3. Korbes“ prüft das Bundesministerium der Justiz derzeit den Überarbeitungsbedarf im Urheberrecht. Der VCI strebt aus folgenden Gründen die Verbesserung des Zuganges und der Archivierung wissenschaftlicher Literatur für Industrieunternehmen an:

### **Unternehmen benötigen einen einfachen Zugang zu elektronischen Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur sowie das Recht zur Archivierung**

Die Unternehmen der chemischen Industrie sind auf den einfachen Zugang und die zentrale Speicherung (Archivierung) von elektronischen Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur zur Realisierung ihrer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten angewiesen.

#### **Erfordernis des Zugangs und der Archivierung zu Forschungszwecken**

Die chemische Industrie ist als forschungs- und innovationsgetriebene Branche in besonderer Weise auf den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnisquellen angewiesen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften spielen bei der Informationsbeschaffung zu Forschungszwecken eine gewichtige Rolle. Ein einfacher, schneller und kostengünstiger Zugang zu Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur und die Möglichkeit diese zentral speichern zu können (Archivierung), um einen wiederholten Zugriff auf die Inhalte zu ermöglichen, ist daher für die Realisierung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Unternehmen unerlässlich.

Hindernisse beim Zugang zu wissenschaftlicher Literatur gefährden daher die Wettbewerbsfähigkeit der forschenden Unternehmen in erheblicher Weise.

#### **Erfordernis des Zugangs und der Archivierung zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten**

Die chemische Industrie ist durch zahlreiche nationale und europäische Rechtsnormen verpflichtet, wissenschaftliche Literatur im Rahmen von Registrierungs- und Zulassungsverfahren,

der Produktbeobachtung oder für den Fall von Emissionsereignissen vorzuhalten bzw. an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Als Beispiele für derartige Pflichten können genannt werden:

- Erfordernis von Aussagen zur (Öko)Toxizität bei Emissionsereignissen;
- Übermittlung von Informationen im Rahmen der REACH-Verordnung. Unter die an die europäische Chemikalienagentur zu übermittelnden Informationen können auch wissenschaftliche Dokumente, beispielsweise umfassende Studienberichte in Form von Zeitschriftenaufsätzen etc. fallen;
- Nachweispflicht betreffend die verwendeten Literaturstellen bei Behördenanfragen zur Chemikalienbewertung/Dossiers;
- Regelungen, die Literaturdaten zur Bewertung von (öko)toxikologischen Endpunkten fordern (z. B. REACH, TierschutzG);
- Erfordernis der nachvollziehbaren Dokumentation der Klassifizierung & Einstufung von Stoffen/Produkten im Rahmen von REACH;
- Meldepflicht bei Verdachtsfällen schwerer Nebenwirkungen von Arzneimitteln unter Auswertung der aktuellen Literatur nach dem AMG;
- Nachweispflicht über wissenschaftliche Erkenntnisse im arzneimittelrechtlichen Zulassungsverfahren nach dem AMG.

Außerdem haben die Unternehmen im Patentanmeldeverfahren den Nachweis des Standes der Technik mittels wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu erbringen. Weiterhin müssen die Unternehmen im Rahmen von TUIS (Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungssystem) umfangreiche Gefahrgutdokumente, zu denen auch wissenschaftliche Abhandlungen gehören können, vorhalten.

#### **Erfordernis des Zugangs und der Archivierung in elektronischer Form**

Die Unternehmen sind sowohl bei der Realisierung ihrer Forschungsvorhaben als in Erfüllung der gesetzlichen Pflichten auf den Zugang und die Möglichkeit zur Archivierung wissenschaftlicher Literatur in elektronischer Form angewiesen.

Das Vorhalten analoger Vervielfältigungsstücke in physischen Bibliotheken wird den Erfordernissen der heutigen Arbeitsabläufe in den Forschungsabteilungen der Unternehmen und bei der Dossier-Erstellung nicht mehr gerecht. Forschungsaktivitäten der Unternehmen werden heute in aller Regel interdisziplinär und dezentral in Teamarbeit, teilweise über Ländergrenzen hinweg, betrieben. Forschungsvorhaben sind dabei meistens auf mehrere Jahre angelegt. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Mitarbeiter der beteiligten Abteilungen eine schnelle und wiederholbare Zugriffsmöglichkeit auf die wissenschaftlichen Erkenntnisquellen erhalten. Diese muss von verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zeiten gewährleistet sein. Diesen Erfordernissen kann nur durch die Breitstellung eines elektronischen Zuganges zum Literaturbestand sichergestellt werden.

Außerdem sehen viele gesetzliche Regelungen die Verpflichtung zur Übermittlung von wissenschaftlichen Literaturquellen in elektronischer Form vor. So hat beispielsweise die Übermittlung

von Informationen im Rahmen der REACH-Verordnung oder die Einreichung von Unterlagen im arzneimittel- und pflanzenschutzrechtlichen Zulassungsverfahren in elektronischer Form zu erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Unternehmen die Informationen in dieser Form vorhalten können.

### **Das geltende Recht bietet keine privilegierte Zugangs- und Archivierungsmöglichkeit für Unternehmen**

Die derzeitigen urheberrechtlichen Regelungen ermöglichen der Industrie derzeit weder die eigene Vervielfältigung zum wissenschaftlichen Gebrauch noch eine digitale Archivierung wissenschaftlicher Literatur noch den Bezug wissenschaftlicher Literatur über öffentliche Bibliotheken unter den Schrankenregelungen des UrhG.

#### **Keine Privilegierung der forschenden Unternehmen durch § 53 UrhG**

Laut § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient (Nr. 1). Des Weiteren ist es zulässig, Vervielfältigungsstücke eines Werkes zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird (Nr. 2).

Im Fall der Nr. 2 gilt dies unter der zusätzlichen Beschränkung, dass eine Vervielfältigung lediglich auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt (§ 53 Abs. 2 Satz 2 UrhG).

Da der Begriff "gewerblich" zumindest von einigen Experten weit ausgelegt wird und danach letztlich alle Industrieunternehmen "gewerblich" arbeiten, ist den Unternehmen die eigene Vervielfältigung von wissenschaftlicher Literatur zu Forschungszwecken nicht gestattet. Der Gesetzgeber ist mit der Formulierung „gewerblicher Zweck in § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG im Rahmen des „2. Korbes“ über das hinausgegangen, was die europäischen Vorgaben diesbezüglich verlangen. Artikel 5 Abs. 3a der Richtlinie 2001/29/EG bietet mehr Spielraum, indem sie die Formulierung „nicht kommerzielle Zwecke“ nutzt. Hierauf ist im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren auch hingewiesen worden.<sup>1</sup>

Eine elektronische Archivierung von Vervielfältigungsstücken eines eigenen Werkstückes ist den Unternehmen ebenfalls nicht möglich, da das Gesetz in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Winfried Bullinger, Stellungnahme zur Neuregelung der §§ 53, 53a UrhG im Referentenentwurf des BMJ vom 27.09.2004

Satz 2 Nr. 2 und 3 UrhG lediglich die analoge Nutzung bzw. öffentlich zugängliche Archive privilegiert.

### **Keine Privilegierung durch § 53a UrhG**

Paragraph 53a UrhG regelt den Kopienversand auf Bestellung, mithin den Bezug von Literatur über öffentliche Bibliotheken.

Laut § 53a Abs. 1 UrhG ist es Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken zulässig, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.

Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form steht unter den zusätzlichen Bedingungen, dass diese ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig ist, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist (§ 53a Abs. 1 Satz 2 UrhG). Schließlich ist die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird (§ 53a Abs. 1 Satz 3).

Der Zugang der Industrie zu wissenschaftlicher Literatur scheitert schon an der mangelnden Erfüllung der Voraussetzungen des § 53 UrhG. Zudem ist die Übermittlung in sonstiger Form nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Auch diesbezüglich scheitert die Privilegierung der Industrie an der Auslegung des Merkmals der „Gewerblichkeit“.

Ein Bezug bzw. die elektronische Archivierung wissenschaftlicher Literatur ist über öffentliche Bibliotheken unter der Schrankenregelung des § 53a UrhG daher nicht möglich.

### **Die Möglichkeit der Paket- oder Einzellizenzierung wissenschaftlicher Literatur ist keine hinreichende Alternative**

Der Zugang zu wissenschaftlicher Literatur ist den Unternehmen mangels gesetzlicher Privilegierung derzeit nur im Wege der Lizenzierung möglich. Diese Alternative wird den Belangen der Unternehmen in vielerlei Hinsicht jedoch nicht gerecht und stellt daher keine Alternative zum privilegierten Zugang dar.

Zum einen fehlt es derzeit an der Möglichkeit des Erwerbes von Literatur und der entsprechenden Archivierungsrechte bei einer zentralen Stelle. Hinzu kommt, dass der Erwerb der Rechte zur elektronischen Lizenzierung im Paketerwerb derzeit nur beschränkt möglich und mit erheblichen Kosten verbunden ist. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen sind oft nicht in der Lage diesen Aufwand zu tragen. Schließlich erfordert die Lizenzierung nach der derzeitigen Rechtslage oftmals einen erheblichen zeitlichen Aufwand und steht damit im Widerspruch zu

den gesetzlichen Verpflichtungen zur schnellen Informationsbeschaffung bei Emissionsfällen oder im Rahmen der Produktbeobachtung.

### **Zugang zu wissenschaftlicher Literatur unter dem „Subito-Rahmenvertrag“**

Der Bezug von wissenschaftlicher Literatur über öffentliche Bibliotheken ist derzeit unter dem Rahmenvertrag zwischen dem Börsenverein des deutschen Buchhandels, den öffentlichen Bibliotheken sowie den Literaturverlagen möglich (Subito-Rahmenvertrag). Die Unternehmen der chemischen Industrie machen von dieser Möglichkeit des Zuganges Gebrauch. Es fehlt allerdings die Möglichkeit, die bezogene Literatur elektronisch archivieren zu dürfen. Dies ist vertraglich ausgeschlossen und auch technisch nicht möglich.

Der Subito-Rahmenvertrag regelte vor dem Inkrafttreten des „2. Korbes“ zum Urheberrecht nur Lieferungen von wissenschaftlicher Literatur durch die im Subito e.V. angeschlossenen wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland, Österreich und der Schweiz, an Besteller außerhalb des deutschsprachigen Raumes (Deutschland, Österreich, Luxemburg, Schweiz). Der Rahmenvertrag wurde in Reaktion auf den „2. Korb“ mit dem „Nachtrag Nr. 1“ auf Lieferungen innerhalb des deutschsprachigen Raums ausgeweitet. Motivation für die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Subito-Rahmenvertrages war es, die mit der Regelung des § 53a Abs. 1 Satz 3 UrhG verbundenen rechtlichen Unsicherheiten des elektronischen Dokumentenversands durch öffentliche Bibliotheken (Ausschlusskriterien der Offensichtlichkeit und der Angemessenheit von verlagseigenen Angeboten) zu überwinden und elektronische Lieferungen auch in den Fällen weiterhin betreiben zu können, in denen sie nach § 53 a UrhG eindeutig nicht erlaubt sind.

Gemäß den vertraglichen Bedingungen räumen die Verlage dem Subito e.V. und seinen Lieferbibliotheken eine einfache, nicht übertragbare Lizenz ein, Artikel aus den wissenschaftlichen Publikationen des Verlages zu vervielfältigen und zu versenden. Dabei betreibt der Subito e.V. lediglich das Internetportal für die Bestellung durch den Nutzer. Vervielfältigt und versendet werden die bestellten Artikel durch die angeschlossenen wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die sich zum Betrieb des Lieferdienstes Subito im Subito e.V. zusammengeschlossen haben. Für die Lieferbibliotheken im Subito-Verband, die über einen eigenen Dokumentenlieferdienst (z. B. TIB Hannover) verfügen, gilt der Nachtrag Nr. 1 zum Subito-Rahmenvertrag entsprechend.

Die von den Verlagsgesellschaften eingeräumte Lizenz unterliegt insbesondere der Bedingung, dass die Subito Lieferbibliotheken im Falle des elektronischen Versands technische Schutzmaßnahmen treffen müssen, die den Gebrauch der elektronischen Kopien einschränken. Diese Beschränkungen stellen sich wie folgt dar:

- Die Dokumentenlieferung erfolgt ausschließlich im DRM (digital rights management) geschützten PDF-Format.
- Dokumente dürfen (und können) nur zehnmal auf ein- und demselben Rechner angesehen und zweimal ausgedruckt werden.

- Nach Ablauf eines Monats nach Versand der E-Mail kann das Dokument nicht mehr angesehen und nicht mehr gedruckt werden.

Auch die seit 01.04.2009 bestehende Möglichkeit Aufsatzkopien von Subito gegen Bezahlung einer Tantieme an VG Wort zu beziehen, welche Literatur betrifft, für die kein elektronisches Verlagsangebot oder keine besonderen Lizenzvereinbarungen mit den Verlagen bestehen, beschränkt sich auf PDF-Dateien. Diese sind zwar nicht DRM geschützt, dürfen aber nur innerhalb des Unternehmens weitergeleitet werden, können ausgedruckt und müssen anschließend gelöscht werden.

Die Sicherstellung des erforderlichen wiederholbaren Zuganges zur Literatur von verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zeiten durch elektronische Archivierung ist daher nicht möglich.

#### **Zugang und Archivierung von wissenschaftlicher Literatur im Wege der Paketlizenzierung**

Der Bezug wissenschaftlicher Literatur ist weiterhin im Rahmen von „Paketlösungen“ mit Verlagsgesellschaften oder dem CCC (Copyright Clearance Center) möglich und wird von den Unternehmen auch praktiziert. Allerdings können entweder nicht alle jeweils relevanten Verlage in einem „Paket“ erfasst werden oder es müssen kostspielige Doppellizenzierungen in Kauf genommen werden. Forschende Unternehmen haben jedoch einerseits ein Interesse daran, auch Fachbeiträge in entlegeneren Fachzeitschriften für sich nutzbar zu machen, und andererseits keine unnötigen Belastungen aus mehrfachen Lizenzierungen verbreiteter Zeitschriften tragen zu müssen.

Das größte Problem der Paketlizenzierung ist jedoch neben dem administrativen Aufwand, dass das Recht zur elektronischen Archivierung von wissenschaftlicher Literatur nur beschränkt gewährt wird. So ist das Recht zur elektronischen Archivierung bei einer Lizenzierung beispielsweise über das CCC nur dann enthalten, wenn gleichzeitig ein Abonnement für das jeweilige Printmedium, aus dem der wissenschaftliche Beitrag entstammt, besteht. Anderenfalls ist eine elektronische Archivierung nicht gestattet. Ähnliche Beschränkungen bestehen bei anderen Paketlizenzanbietern.

Negativ wirken sich darüber hinaus die hohen Kosten einer Lizenzierung, insbesondere über das CCC aus. So besteht beim CCC nicht die Möglichkeit, einzelne Länderpakete zu erwerben, d.h. die Lizenzierung auf wissenschaftliche Literatur aus bestimmten Ländern zu beschränken. Vielmehr erfolgt die Lizenzierung nur weltweit, wobei die Kosten vom Headcount des Vertragsunternehmens abhängen. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen haben oftmals weder ein Interesse noch die finanziellen Möglichkeiten eines Erwerbes weltweiter Lizenzen.

#### **Zugang und Archivierung von wissenschaftlicher Literatur im Einzelerwerb**

Die Einzellizenzierung über die Verlage erfordert einen hohen administrativen und zeitlichen Aufwand und überfordert gerade kleinere und mittlere Unternehmen sowohl auf Industrie- als

auch auf Verlagsseite. Hier fehlt es in aller Regel an den personell-organisatorischen und finanziellen Ressourcen.

Hinzu kommt, dass eine zeitnahe Beschaffung wissenschaftlicher Literatur im Wege des Einzelerwerbs regelmäßig nicht möglich ist. Dies läuft gesetzlichen Pflichten zur zeitnahen Übermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in zahlreichen Fällen zuwider. So hat beispielsweise die Übermittlung von Informationen bei Emissionsereignissen zeitnahe (= 1h) zu erfolgen. Zudem ist der Inhaber der arzneimittelrechtlichen Zulassung gehalten, jeden ihm bekannt gewordenen Verdachtsfall einer schwerwiegenden Nebenwirkung innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden der zuständigen Bundesoberbehörde zu melden. Hierfür ist eine ständige und schnelle Auswertung entsprechender Literatur erforderlich. Aufgrund des engen Zeitrahmens ist die Einzellizenzierung in diesen Fällen vielfach nicht möglich. Vielmehr muss die entsprechende Literatur digital im Archiv bereits vorliegen, um die engen zeitlichen Vorgaben erfüllen zu können.

### **Der beschränkte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur gefährdet neben der Wettbewerbsfähigkeit auch den Wissenschaftsstandort Deutschland**

Der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur schadet nicht nur der Wettbewerbsfähigkeit der forschenden Unternehmen, sondern auch dem Wissenschaftsstandort Deutschland.

Universitäre und andere Forschungseinrichtungen gelangen vielfach im Rahmen von Kooperationen mit der Industrie, beispielsweise im Rahmen von Forschungsk Kooperationen zu wissenschaftlichen Erkenntnissen, die anschließend durch deren Wissenschaftler publiziert werden. Da dies im Verhältnis zu den wissenschaftlichen Verlagen in aller Regel unter Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte durch die Autoren geschieht, verlieren diese das Recht, ihrerseits Nutzungsrechte an den wissenschaftlichen Veröffentlichungen beispielsweise den Industriepartnern einzuräumen. In der Folge unterliegen wissenschaftliche Literaturbeiträge den oben beschriebenen beschränkten Zugangsregelungen für die Unternehmen. Die Unternehmen dürfen publizierte Forschungsergebnisse, die sie mit eigenen Mitteln gefördert haben, somit weder für den eigenen Forschungsgebrauch vervielfältigen noch elektronisch archivieren, soweit sie nicht die entsprechenden Rechte zuvor von den Verlagen erwerben. Hierunter leidet die Attraktivität von Forschungsk Kooperationen mit öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen mit entsprechenden Nachteilen für den Wissenschaftsstandort Deutschland.

### **Der VCI fordert daher:**

#### **1. Die Privilegierung des Vervielfältigungsrechtes insbesondere zum eigenen Forschungsgebrauch der Unternehmen durch Änderung der § 53 UrhG.**

Der VCI plädiert dafür, durch eine Neufassung von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG die Vervielfältigung eigener Werkstücke wissenschaftlicher Literatur zum eigenen Forschungsgebrauch der Unternehmen sowie zum Gebrauch für regulatorische Zwecke und bei Emissi-

onsereignissen in europarechtskonformer Weise zu privilegieren, indem die Worte „und sie keinen gewerblichen Zwecken dient“ durch die Worte „und nicht kommerziellen Zwecken dient“ ersetzt wird. Ergänzend sollte die Bestimmung zur Klarstellung durch folgenden weiteren Satz klargestellt werden: „Auch die mit der Produktentwicklung einher gehende wissenschaftliche Forschung nicht öffentlicher Forschungseinrichtungen sowie der Gebrauch zu regulatorischen Zwecken und bei Emissionsereignissen dient nicht-kommerziellen Zwecken im Sinne dieser Vorschrift“.

## **2. Ermöglichung des Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur in elektronischer Form zentral über einen Anbieter zu angemessenen Preisen und das Recht zur Archivierung von elektronischen Vervielfältigungsstücken wissenschaftlicher Literatur durch Anpassung des § 53a UrhG.**

Der VCI plädiert dafür, den Zugang zu wissenschaftlicher Literatur in elektronischer Form über öffentliche Bibliotheken für den Forschungsgebrauch der Unternehmen sicherzustellen. Hierzu ist zunächst die oben genannte Änderung des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG erforderlich, da eine Akzessorietät der Vorschrift des § 53a UrhG zu § 53 UrhG besteht.

Weiterhin sollten die Worte „soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist“ in § 53a Abs. 1 Satz 2 UrhG in die Worte „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ ersetzt werden. Ferner sollte auch hier gesetzgeberisch klargestellt werden, dass auch die mit der Produktentwicklung einhergehende wissenschaftliche Forschung nicht öffentlicher Forschungseinrichtungen sowie der Gebrauch zu regulatorischen Zwecken und bei Emissionsereignissen nicht-kommerziellen Zwecken im Sinne dieser Vorschrift dient.

Schließlich plädiert der VCI für eine Streichung des § 53a Abs. 1 Satz 3 UrhG. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum „2. Korb“ ist vielfach auf die mangelnde Praktikabilität dieser Vorschrift für die Bibliotheken hingewiesen worden. Auch der Bundesrat hat seinerzeit gefordert, auf eine über das Erfordernis der Übermittlung ausschließlich als grafische Datei hinausgehende Beschränkungen des Kopienversandes durch Bibliotheken zu verzichten (vgl. Bundesrats-Drucksache 257/06).

Die seinerzeit geäußerten Bedenken gegen die Praktikabilität der Vorschrift haben sich bestätigt. Die mit der Regelung des § 53a Abs. 1 Satz 3 UrhG verbundenen rechtlichen Unsicherheiten des elektronischen Dokumentenversands durch öffentliche Bibliotheken (Ausschlusskriterien der Offensichtlichkeit und der Angemessenheit von verlagseigenen Angeboten) wurde in der Praxis durch den Abschluss des Subito-Rahmenvertrags gelöst.

Außerhalb des Bereiches wissenschaftlicher Literatur, bei dem es an einem eigenen elektronischen Verlagsangebot fehlt oder keine besonderen Lizenzvereinbarungen mit den Verlagen bestehen, findet der Kopienversand auf Bestellung daher derzeit auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages statt.

---

Kontakt:  
RA Marcel Kouskoutis, LL.M.  
Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Energie und Klima, Recht und Steuern  
Mainzer Landstr. 55  
60329 Frankfurt  
Telefon: +49 (69) 2556-1511  
E-Mail: [kouskoutis@vci.de](mailto:kouskoutis@vci.de)